

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur EU-Strategie für die Gleichstellung der Ge- schlechter 2026–2030

Die Stellungnahme (DV 09/26) wurde am 10. Juni 2026 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Gleichstellung der Geschlechter engagiert verwirklichen	3
3. Grundsatz 1 des Fahrplans: Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt – Recht auf Sicherheit und Würde	4
3.1 EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt konsequent umsetzen	4
3.2 Leitlinien zur Vernetzung und Zusammenarbeit gegen Gewalt entwickeln	5
3.3 Familiäre Gewalt in grenzüberschreitenden Familienkonflikten angemessen berücksichtigen	6
3.4 Menschenhandel von Kindern geschlechtergerecht verhüten und bekämpfen	6
3.5 Wirksamen Schutz vor Gewalt für Frauen mit Behinderungen verfolgen	7
4. Grundsatz 3 des Fahrplans: Lohngleichheit, Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit	8
4.1 Ökonomische Eigenständigkeit stärken	8
4.2 Alleinerziehende gezielt unterstützen	8
5. Grundsatz 4 des Fahrplans: Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gleichstellung der Geschlechter bei Pflege- und Betreuungsaufgaben	9
5.1 Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben verwirklichen	9
5.2 Elternzeit, Elterngeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit stärken	9
5.3 Neue Dynamik durch einen „Europäischen Deal für Pflege und Betreuung“ gewinnen	10
5.4 Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung erhöhen	11
5.5 Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege verbessern	11
6. Grundsatz 6 des Fahrplans: Hochwertige sowie inklusive allgemeine und berufliche Bildung	12
6.1 Berufliche Bildung für geflüchtete Frauen verbessern	12
6.2 Geschlechtsspezifische Herausforderungen von Jungen in der Bildung berücksichtigen und ihre Entscheidung für soziale Berufe stärken	13

1. Vorbemerkungen

Die Europäische Kommission hat am 5. März 2026 die Mitteilung „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026–2030“ veröffentlicht,¹ die den politischen Rahmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten mit ihren Regionen und Kommunen setzt. Sie beruht auf den Zielsetzungen der Europäischen Verträge und auf dem „Fahrplan für die Frauenrechte“ der Europäischen Union aus dem März 2025 mit seinen acht Grundsätzen.² Die Europäische Kommission fordert die Mitgliedstaaten in der EU-Strategie auf, bis Ende 2027 nationale Aktionspläne (NAP) für die Gleichstellung der Geschlechter aufzustellen, um die Verwirklichung der Grundsätze des Fahrplans für Frauenrechte auf nationaler Ebene voranzubringen. In Deutschland wurde im Koalitionsvertrag vereinbart: „Um Gleichstellung schneller zu erreichen, führen wir die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie³ weiter.“ Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die weiterentwickelte Gleichstellungsstrategie 2026 im Kabinett beschlossen werden soll. Der Deutsche Verein nimmt vor diesem Hintergrund zu ausgewählten Aspekten der EU-Strategie Stellung und zeigt seine Positionen und Forderungen zur Umsetzung in Deutschland auf, auch um den europäischen fachlichen Austausch in diesen wichtigen Handlungsfeldern zu stärken. Die Stellungnahme richtet sich an die Bundesregierung sowohl für ihr Handeln im Rat der EU als auch für die Umsetzung in Deutschland.

2. Gleichstellung der Geschlechter engagiert verwirklichen

Der Deutsche Verein begrüßt die Initiative der Europäischen Union, erneut eine „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter“ (EU-Strategie) zu beschließen und für die kommenden fünf Jahre zur gemeinsamen Grundlage der Fachpolitik und Praxis auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten zu machen. Die EU-Strategie ist dabei nicht rechtsverbindlich, sondern setzt einen politischen Rahmen. Umso mehr ist sie für die Erreichung echter Fortschritte und Verbesserungen in der Lebenswirklichkeit auf entschlossenes Handeln aller staatlichen Ebenen und der Zivilgesellschaft angewiesen. Der Deutsche Verein unterstützt die Zielsetzung der EU-Strategie, eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu verwirklichen. Er wertet die Initiative als wichtiges Zeichen für den hohen Stellenwert der Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen Union. Zu Recht verfolgt die Strategie dabei den zweigleisigen Ansatz, gezielte Maßnahmen mit systematischem Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen zu kombinieren.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Europäische Union mit dem Beschluss der EU-Strategie eine weitere Initiative zu Umsetzung der „Europäischen Säule sozia-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Britta Spilker.

1 Mitteilung der Europäischen Kommission, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0113> (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

2 Mitteilung der Europäischen Kommission, Ein Fahrplan für die Frauenrechte, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2fbb2780-fb4e-11ef-b7db-01aa75ed71a1_0002_02/DOC_1&format=PDF (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

3 Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung, 18. Oktober 2020, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/158356/b500f2b30b7bac2fc1446d223d0a3e19/gleichstellungsstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

ler Rechte“⁴ (ESSR) ergriffen hat. Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel der EU, mit der 2017 proklamierten ESSR eine soziale Aufwärtskonvergenz im Sinne des verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu erreichen, und fordert eine Ausrichtung der europäischen Sozialpolitik auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten an ihren 20 Grundsätzen.⁵ Die neue EU-Strategie kann nach Auffassung des Deutschen Vereins einen wichtigen Beitrag leisten, insbesondere den folgenden Grundsätzen der ESSR verbesserte praktische Geltung zu verschaffen:

- Grundsatz 2 zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen, insbesondere bei der Erwerbsbeteiligung und den Beschäftigungsbedingungen;
- Grundsatz 9 zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, wonach Eltern und Menschen mit Betreuungs- oder Pflegepflichten das Recht auf angemessene Freistellungs- und flexible Arbeitszeitregelungen sowie Zugang zu Betreuungs- und Pflegediensten und Männer und Frauen gleichermaßen Zugang zu Sonderurlaub für Betreuungs- und Pflegepflichten haben sollen und darin bestärkt werden, dies auf ausgewogene Weise zu nutzen;
- Grundsatz 11 zur Betreuung und Unterstützung von Kindern, wonach Kinder das Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung haben sollen;
- Grundsatz 18 zur Langzeitpflege, wonach jede Person das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflegedienste, insbesondere häusliche Pflege und wohnortnahe Dienstleistungen, haben soll.

Der Deutsche Verein spricht sich vor dem Hintergrund bestehender Positionen für eine engagierte Umsetzung der EU-Strategie in Deutschland und den Mitgliedstaaten aus, um die Chancen, die das gemeinsame Vorgehen auf Grundlage der EU-Strategie bietet, zu nutzen und die angestrebten Verbesserungen in den Handlungsfeldern zu erreichen.

3. Grundsatz 1 des Fahrplans: Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt – Recht auf Sicherheit und Würde

3.1 EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt konsequent umsetzen

Die EU-Strategie stellt das Kapitel „Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt – Recht auf Sicherheit und Würde“ an den Anfang der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Frauenrechte. Der Deutsche Verein bewertet dies als wichtiges Bekenntnis der Europäischen Kommission, dass der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt eine weiterhin hohe Bedeutung für das Handeln auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten erhält. Ein Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt

4 Europäische Säule sozialer Rechte, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/instrumentelle-proklamation-zur-europaeischen-saeule-sozialer-rechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

5 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und zur „Erklärung von Porto“, NDV 2021, 465 ff.

gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁶ in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie dient der Anwendung der Ziele und Instrumente der Istanbul-Konvention in der Europäischen Union und zielt auf Mindeststandards für Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Unterstützung – etwa durch Hotlines, Krisenzentren, spezialisierte Beratung und Schutzunterkünfte. Dies entspricht den Forderungen des Deutschen Vereins nach ausreichenden Schutzplätzen und Beratungsangeboten und seinen Empfehlungen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, die auf eine bundesweit mögliche einheitliche Ausgestaltung des Hilfesystems und abgestimmte Länderregelungen zielen.⁷ Mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) wurde in Deutschland erstmals eine bundesgesetzliche Rahmenregelung für ein Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geschaffen. Es sieht den Ausbau und eine Verbesserung des bestehenden Hilfesystems vor, das bislang Versorgungslücken bei Schutz, Intervention und Beratung aufweist. Für den Deutschen Verein ist die in der Richtlinie vorgesehene Ausarbeitung „Nationaler Aktionspläne für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die (spätestens) bis Juni 2029 vorliegen müssen, ein wichtiges Element der Umsetzung, auch wenn er ein kurzfristigeres Handeln vor 2029 für dringend notwendig erachtet. Die Pläne sollten Transparenz im nationalen Schutzsystem fördern. Regelmäßige Evaluierungen sorgen dafür, dass Prävention, Opferschutz und Täterarbeit nicht nur geplant, sondern auch umgesetzt werden. Der Deutsche Verein fordert hier eine verbindliche Landesplanung und Qualitätssicherung im Hilfesystem. Eine wirkungsvolle Planung und Kontrolle brauchen aus Sicht des Deutschen Vereins klare Kriterien, ausreichende Finanzierung und Sanktionen bei Versäumnissen, damit sie tatsächlich etwas bewirken kann.

3.2 Leitlinien zur Vernetzung und Zusammenarbeit gegen Gewalt entwickeln

Die Europäische Kommission kündigt in der EU-Strategie im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Femiziden die Ausarbeitung von Leitlinien für die Verhütung, Aufdeckung, effiziente Bearbeitung und strafrechtliche Verfolgung von Fällen von Gewalt gegen Frauen an. Der Deutsche Verein begrüßt die Entwicklung solcher Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften und sieht in ihnen einen entscheidenden Baustein, um ein einheitliches Vorgehen gegen Gewalt gegen Frauen in allen Mitgliedstaaten zu erreichen sowie wirksamen Schutz sowie effektive Strafverfolgung zu gewährleisten – auch bei Taten über Ländergrenzen hinweg. Gewalt endet nicht an Ländergrenzen und Betroffene benötigen verlässlichen Schutz auch bei Wohnortwechseln oder grenzüberschreitenden Lebenslagen. Der Deutsche Verein unterstützt die hervorgehobene Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen, weil Schutz vor Gewalt nur dann

6 Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385 (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

7 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-25-24_Stellungnahme_haeusliche_Gewalt.pdf (letzter Abruf: 9. Juni 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG), NDV 2026, 207 ff.

funktioniert, wenn Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frauenhäuser, Beratungsstellen und soziale Dienste eng zusammenarbeiten.⁸

3.3 Familiäre Gewalt in grenzüberschreitenden Familienkonflikten angemessen berücksichtigen

In seiner grenzüberschreitenden Beratungs- und Fallarbeit agiert der Deutsche Verein in seiner Rolle als Träger des Internationalen Sozialdienstes (ISD) auch in Situationen familiärer Gewalt. Eine wirksame Gleichstellungspolitik muss aus seiner Sicht in diesen Konstellationen den Schutz vor strukturellen Ungleichheiten über Ländergrenzen hinweg mitdenken. Für den Bereich des Gewaltschutzes bedeutet das die Berücksichtigung von Intersektionalität: Geschlecht wirkt bei Betroffenen zusammen mit anderen Faktoren wie Herkunft, Armut, Migration oder Behinderung. Im Kontext binationaler Familien können Machtasymmetrien (ökonomisch, Aufenthaltsrechtlich, sprachlich) den Zugang zu Hilfe zusätzlich erschweren und das Gewaltisiko noch verschärfen. Für einen lückenlosen Schutz empfiehlt der Deutsche Verein, aufbauend auf den ISS Ottawa-Prinzipien⁹ die folgenden Aspekte aufzunehmen:

- Verankerung einheitlicher Risikobewertungen bei internationalen Kindschaftsverfahren,
- Vorrang von Kindeswohl und Sicherheit vor Umgangsrechten,
- Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungen in verschiedenen Staaten (durch zwischenstaatliche Kooperation z.B. über das Europäische Justizielle Netzwerk und die Haager Verbindungsrichter*innen),
- niedrigschwelliger Zugang zu Rechtsbeistand, Übersetzung und psychosozialer Unterstützung auch für Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus bzw. in aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen sowie
- die (verpflichtende) Qualifizierung aller beteiligter Akteure zu geschlechtsspezifischer Gewalt in transnationalen Kontexten.

3.4 Menschenhandel von Kindern geschlechtergerecht verhüten und bekämpfen

Die EU-Strategie kündigt einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Kriminalität an, der u.a. dazu beitragen soll, Gewalt gegen Mädchen zu bekämpfen. Die bereits verabschiedete EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁰ steht zur Umsetzung in Mitgliedstaaten an und soll 2026 durch die Verabschiedung einer neuen EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels ergänzt werden, die den Schutz seiner Opfer, insbesondere von Frauen und Kindern, weiter stärken soll. Aus der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes (ISD) im Deutschen Verein zeigt sich, dass Mädchen häufiger von sexueller Ausbeutung und

8 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG), NDV 2026, 207 ff.

9 <https://www.issger.de/was-wir-machen/grundsatzarbeit/> (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

10 Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401712 (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

auch von Zwangsehen betroffen sind, während Jungen öfter in Zwangsarbeit oder kriminelle Tätigkeiten gedrängt werden. Programme und Öffentlichkeit fokussieren häufig auf Mädchen als Betroffene von Menschenhandel. Dadurch werden Jungen leichter übersehen, obwohl auch sie betroffen sind. Das steht einer echten Gleichstellung entgegen, wenn Hilfe nicht allen gleichermaßen zugänglich ist. Der Deutsche Verein setzt sich daher dafür ein, unterschiedliche Bedarfe von Jungen und Mädchen bei der Prävention, Identifizierung und Unterstützung bewusst zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern müssen kindgerecht, geschlechtersensibel und spezifisch für besonders vulnerable Gruppen gestaltet werden, um wirksam und gerecht zu sein. Dazu gehören auch nationale Kontaktstellen mit klaren Mandaten für die internationale Fallkoordination.

3.5 Wirksamen Schutz vor Gewalt für Frauen mit Behinderungen verfolgen

Die Europäische Kommission nimmt für die EU-Strategie in Anspruch, „einen intersektionellen Ansatz zur Gleichstellung der Geschlechter zu verfolgen, indem berücksichtigt wird, dass sich das biologische und soziale Geschlecht mit anderen Diskriminierungsmerkmalen überschneiden, was zu besonderen Ungleichheiten und unterschiedlich ausgeprägten Diskriminierungserfahrungen führt“. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Frauen mit Behinderungen gelegt.¹¹ Der Deutsche Verein unterstützt einen intersektionellen Ansatz, allerdings vermisst er die konsequente Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit vieler Frauen mit Behinderungen: Sie sind in erheblich größerem Maße von Gewalt betroffen.¹² In Deutschland zeigt der Forschungsbericht zu Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe¹³ aus dem Jahr 2024 die Relevanz des Themas. Aus Sicht des Deutschen Vereins müssen daher Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen und daraus resultierende Gewaltschutzmaßnahmen auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten differenzierter betrachtet und erarbeitet werden. Dabei sollten sowohl die Unterschiede hinsichtlich der Geschlechtszuordnung als auch der verschiedenen Betreuungssettings stärker berücksichtigt werden. Der Deutsche Verein begrüßt daher grundsätzlich den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im November 2025 veröffentlichten „Wegweiser Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen“¹⁴ und anerkennt die bereits bestehenden Aktivitäten bei Leistungsträgern und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Dieser Wegweiser ist eine gute Grundlage, um den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen zu stärken. Für einen gelingenden Gewaltschutz müssen die Maßnahmen tatsächlich auch umgesetzt werden. Da es insoweit an einer bindenden Wirkung fehlt, wird es auf die relevanten Akteure ankommen, die Maßnahmen entsprechend voranzubringen. Die Umsetzung der in

11 „Besonderes Augenmerk wird in der Strategie auf Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen aus sozioökonomisch schwächeren Verhältnissen, junge und ältere Frauen sowie LGBTIQ+-Frauen gelegt.“

12 Vgl. Schröttle, Monika et al.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, hrsg. vom BMFSFJ, Berlin 2012.

13 Untersuchung des Instituts für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

14 <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a715-wegweiser-gewaltschutz.html> (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

dem Wegweiser genannten Maßnahmen sollten daher durch den Bund eng begleitet werden.

4. Grundsatz 3 des Fahrplans: Lohngleichheit, Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit

4.1 Ökonomische Eigenständigkeit stärken

Die Europäische Kommission weist in der EU-Strategie darauf hin, dass Frauen – insbesondere Frauen in Situationen besonderer Schutzbedürftigkeit – einem erhöhten Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind und dass beispielsweise Alleinerziehende in der EU doppelt so häufig betroffen sind. Für die Umsetzung der Strategie in Deutschland bekräftigt der Deutsche Verein, dass Tätigkeiten in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit- oder vollzeitnaher Beschäftigung die ökonomische Eigenständigkeit und existenzsichernde Rentenanwartschaften – im Besonderen von Frauen – stärken. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind dazu Regelungen zu geringfügig entlohnten Beschäftigungsformen (sogenannte Mini- und Midi-Jobs), das Steuerrecht und die aktuell bereits diskutierte beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatt*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit in den Blick zu nehmen.¹⁵

4.2 Alleinerziehende gezielt unterstützen

Der Deutsche Verein begrüßt, dass in der EU-Strategie die diversen finanziellen und wirtschaftlichen Hürden, mit denen Frauen in einem Gleichstellungskontext konfrontiert sind, anerkannt werden. Auch der Verweis auf die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Gruppen wie Alleinerziehender sowie auf ihr erhöhtes Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung erfolgt zu Recht. In Deutschland befürwortet der Deutsche Verein dabei die spezifische Förderung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden im Grundsicherungsbezug, die durch eine angestrebte bessere Erwerbsintegration auch zur gesamtgesellschaftlichen Gleichstellung von Männern und Frauen beiträgt.¹⁶ Alleinerziehende befinden sich häufig in einer besonders herausfordernden Situation, u.a. durch sehr geringe Zeitbudgets aufgrund von alleiniger Sorgeverantwortung, und sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Eine Erwerbsintegration wird dadurch erschwert. Da Alleinerziehende mit komplexen und vielschichtigen Herausforderungen konfrontiert sein können, empfiehlt der Deutsche Verein den verstärkten Einsatz ganzheitlicher Betreuung nach § 16k SGB II. Der ganzheitliche Ansatz ermöglicht, passgenaue Lösungsansätze für komplexe Problemlagen zu entwickeln, die durch einzelne Eingliederungsmaßnahmen nicht ausreichend erfasst werden. Insbesondere für Alleinerziehende ist der Einsatz des Instruments sinnvoll, da z.B. die familiäre Situation bei der Entwicklung einer Integrationsstrategie stärker einbezogen werden kann. So kann eine Beschäftigungsfähigkeit langfristig und nachhaltig wiederhergestellt

¹⁵ Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

¹⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter, NDV 2025, 521 ff.

werden. Der Einsatz der Förderung nach § 16k SGB II erfordert eine ausreichende Ausstattung des Eingliederungstitels; diese sollte der Bundesgesetzgeber aus Sicht des Deutschen Vereins sicherstellen, um die bedarfsgerechte Anwendung des Instruments zur Integration der Alleinerziehenden zu gewährleisten. Auch die Verfügbarkeit von flexibler Kinderbetreuung sowie familienfreundlichen Arbeitsbedingungen sind für Alleinerziehende ganz besonders wichtige Rahmenbedingungen für ihre Erwerbsintegration und ihre finanzielle Unabhängigkeit.

5. Grundsatz 4 des Fahrplans: Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gleichstellung der Geschlechter bei Pflege- und Betreuungsaufgaben

5.1 Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben verwirklichen

Die EU-Strategie benennt den unzureichenden oder sogar fehlenden Zugang zu Langzeitpflegediensten und zu hochwertiger und erschwinglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung als Hinderungsgrund für die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt. Der Deutsche Verein schließt sich dieser Analyse an und begrüßt erneut,¹⁷ dass aus Sicht der Europäischen Union durch qualitative und quantitative Verbesserungen in diesen beiden wichtigen Handlungsfeldern auch Fortschritte in der Geschlechtergleichstellung erreicht werden sollen, sowohl durch die ausgewogenere Beteiligung von Frauen und Männern an der Pflege- und Betreuungsarbeit als auch durch verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Erwerbsleben durch die Bereitstellung von hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten für ihre Angehörigen. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind dabei Rahmenbedingungen für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowohl wesentliche Voraussetzung für ein gelingendes Familienleben und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und von Sorgeleistenden, als auch für die Fachkräftesicherung insbesondere in sozialen Berufen wie der Kinderbetreuung und der Pflege. Diese Berufe tragen maßgeblich dazu bei, Vereinbarkeit für andere zu ermöglichen und sind zugleich in besonderer Weise von deren Defiziten betroffen.

5.2 Elternzeit, Elterngeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit stärken

Die EU-Strategie benennt die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben¹⁸ als soliden Rechtsrahmen, um die Verfügbarkeit flexibler Arbeitszeitregelungen und angemessener bezahlter Urlaubsansprüche aus familiären Gründen für Eltern und pflegende/betreuende Angehörige sicherzustellen und Väter zu ermutigen, „Vaterschaftsurlaub“ und „Urlaub“¹⁹ aus familiären Gründen in Anspruch zu nehmen. In Deutschland sind die bundesgesetzlichen Regelungen zu Elterngeld

17 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, NDV 2023, 225 ff.

18 Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1158> (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

19 Der Deutsche Verein schätzt diese amtlichen Begriffsbestimmungen der Richtlinie als fachlich nicht überzeugend ein und bezieht sich daher auf „Zeiten“.

und Elternzeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit notwendige Voraussetzung, um Auszeiten für die Sorgearbeit sicherzustellen. Der Koalitionsvertrag sieht hier Reformen vor, etwa die Anhebung von Einkommensgrenzen sowie Anpassungen bei Lohnersatzraten und eine veränderte Anzahl der Aufteilung der Bezugsmonate beim Elterngeld. Der Deutsche Verein befürwortet Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit.²⁰ Nötig ist auch die Dynamisierung von Mindest- und Höchstbeträgen. Der Deutsche Verein empfiehlt eine Zusammenführung von Pflegezeit und Familienpflegezeit, damit die bislang bis zu 24 Monaten mögliche Freistellung unkompliziert und flexibel in Anspruch genommen werden kann.²¹ Die Freistellung von bis zu drei Monaten für die Sterbephase eines Angehörigen sollte nicht auf die Höchstdauer der Pflegezeit und Familienpflegezeit von 24 Monaten angerechnet werden.²² Für die erwerbstätigen pflegenden An- und Zugehörigen bedarf es neben der Möglichkeit der Freistellung einer Absicherung gegen hohe Einkommensverluste im Falle des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben. Dabei unterstützt der Deutsche Verein die Empfehlung des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, das Pflegedarlehen durch eine Lohnersatzleistung analog zum Bundeselterngeld zu ersetzen, dem Grundsatz nach. Die Frage der Finanzierbarkeit einer solchen Leistung aus Steuermitteln muss jedoch geklärt werden. Vor diesem Hintergrund regt der Deutsche Verein an zu prüfen, ob die Dauer auf 24 Monate verkürzt werden sollte. Darüber hinaus ist bei der Einführung einer Lohnersatzleistung das Verhältnis zum Pflegegeld zu gestalten.²³

5.3 Neue Dynamik durch einen „Europäischen Deal für Pflege und Betreuung“ gewinnen

Die Europäische Kommission kündigt in der EU-Strategie an, 2027 einen „Europäischen Deal für Pflege und Betreuung“ vorzulegen. Dieser soll auf der „Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung“²⁴ aufbauen, die 2022 beschlossen wurde und u.a. auf eine bessere Vereinbarkeit und die bessere Unterstützung von Frauen in der bezahlten und unbezahlten Sorgearbeit zielt. Zu den zwei Hauptmaßnahmen „Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege“²⁵ und „Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030“²⁶ wird die Europäische Kommission 2027 Umsetzungsberichte veröffentlichen. Die Erkenntnisse sollen in den neuen Deal einfließen, der eine starke Geschlechterperspektive beinhalten soll. Der Deutsche Verein begrüßt,

20 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, 348 ff; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, NDV 2014, 462 ff.

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege Teil I, NDV 2026, 39 ff.

22 Ebenda.

23 Ebenda.

24 Mitteilung der Europäischen Kommission zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0440> (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

25 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022H1215\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022H1215(01)) (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

26 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022H1220\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022H1220(01)) (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

dass die Europäische Kommission den handlungsfeldübergreifenden Ansatz und die Prozesse der Strategie von 2022 erneut aufgreift und weiterentwickeln will. Er wird das angekündigte umfassende Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Herausforderungen für den Pflege- und Betreuungssektor und seiner Arbeitskräfte in der Konzeption und der Umsetzung begleiten. Der Deutsche Verein begrüßt die Ankündigung, dass im Deal für Pflege und Betreuung auch eine gleichberechtigte Beteiligung von Männern und Frauen an der formellen und informellen Sorgearbeit gefördert werden soll.

5.4 Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung erhöhen

Die EU-Strategie betont, dass sich die Mitgliedstaaten in der Empfehlung des Rates zu den Barcelona-Zielen für 2030 verpflichtet haben, die Ziele für die Teilnahme an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung sowie zu Standards für Qualität und Erschwinglichkeit zu erreichen. In Deutschland ist dazu eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung auf, sich dauerhaft an den Kosten für eine qualitativ gute und für alle Kinder gleichermaßen zugängliche Kindertagesbetreuung zu beteiligen.²⁷ Es gilt, die Kommunen und Träger darin zu unterstützen, dass sie den bestehenden Rechtsanspruch auf frühe Erziehung, Bildung und Betreuung erfüllen können. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die sogenannte demografische Rendite zuvorderst für Verbesserungen in der Angebotsqualität und Zugänglichkeit genutzt werden. Forschungen zeigen, dass für Eltern die Qualität der Kindertagesbetreuung ein entscheidendes Merkmal ist, um diese Angebote in Anspruch zu nehmen und damit Familie und Erwerbsarbeit auch tatsächlich vereinbaren zu können.²⁸

5.5 Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege verbessern

Im Bereich der Langzeitpflege hält die EU-Strategie fest, dass sich die Mitgliedstaaten in der Empfehlung des Rates verpflichtet haben, die Dienstleistungen zu verbessern und Herausforderungen für die Arbeitskräfte anzugehen. In Deutschland haben sich die Voraussetzungen und Bedingungen seit der Einführung der Pflegeversicherung vor 30 Jahren grundlegend verändert. Eine steigende Anzahl Pflegebedürftiger, zunehmender Fach- und Arbeitskräftemangel professionell Pflegenden und veränderte Bedarfslagen führen dazu, dass heute nicht mehr allein die finanzielle Entlastung Pflegebedürftiger im Fokus steht, sondern grundsätzlich die Sicherstellung der Versorgung in der Fläche. In regional unterschiedlicher Ausprägung bestehen bereits heute Versorgungsengpässe, da bedarfsgerechte Pflege- und Unterstützungsangebote nicht ausreichend vorhanden sind. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind daher für eine gute flächendeckende und bereichsübergreifende pflegerische Versorgung und für die nachhaltige Finanzierung der Pflege

²⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, NDV 2013, 447 ff.

²⁸ Kayed, Theresia/Wieschke, Johannes/Kuger, Susanne: FBBE: Elterlicher Bedarf und Ungleichheiten im Zugang. DJI-Kinderbetreuungsreport 2025, Studie 1 von 8, Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2025.

Weiterentwicklungen und wesentliche Reformen dringend notwendig.²⁹ Dabei gilt es, insbesondere die häusliche Pflege zu stärken und die professionellen pflegerischen Versorgungsstrukturen durch verlässliche Infrastrukturplanung langfristig zu sichern. Der Deutsche Verein bekräftigt seine Empfehlung, rechtliche Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile ambulant und stationär effektiv und nachhaltig zu reduzieren.³⁰ Darüber hinaus bekräftigt er die Empfehlung an die Länder, ihre gesetzliche Infrastrukturverantwortung im Bereich Pflege stärker wahrzunehmen, um eine flächendeckende und leistungsfähige Pflegeinfrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln. Konkret empfiehlt er, Leistungen der medizinischen Behandlungspflege über das SGB V zu finanzieren und die Ausbildungskostenumlage aus den Pflegevergütungen herauszunehmen. Darüber hinaus empfiehlt er eine jährliche und regelhafte Dynamisierung der Leistungen entsprechend der Preisentwicklung in der Pflege, um einem schleichenden Wertverlust entgegenzuwirken. Grundsätzlich gilt es, das Pflegesystem einer Aufgabenkritik zu unterziehen, die Finanzierungsgrundlage z.B. durch einen Steuerzuschuss für versicherungsfremde Leistungen zu erweitern und Möglichkeiten zu prüfen, die Ausgaben zu verringern.³¹ Um eine differenzierte Begrenzung der Ausgabedynamik der Pflegeversicherung zu erreichen, empfiehlt der Deutsche Verein auf der Grundlage seiner Stellungnahme aus 2025, die Schwellenwerte für die Pflegegrade 1 und 2 auf Grundlage der Ergebnisse der derzeitigen Evaluation zu prüfen.³²

6. Grundsatz 6 des Fahrplans: Hochwertige sowie inklusive allgemeine und berufliche Bildung

6.1 Berufliche Bildung für geflüchtete Frauen verbessern

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die EU-Strategie geschlechtsspezifische Herausforderungen im Bildungsbereich einschließlich der beruflichen Bildung aufgreift und dass die Kommission den Abbau von Hindernissen für unterrepräsentierte Gruppen als besonders wichtig herausstellt und hier ausdrücklich Personen mit Migrationshintergrund nennt. Mit Blick auf berufliche Bildung weist der Deutsche Verein auf Folgendes hin: Insbesondere bei geflüchteten Frauen stellen sich sowohl flucht- als auch geschlechtsspezifische Herausforderungen, die sich aus der Fluchtgeschichte ergeben und die es bei der Vorbereitung einer Berufsausbildung sowie bei der Begleitung derselben gleichermaßen zu berücksichtigen gilt.³³ Der Deutsche Verein regt an, bei Maßnahmen der beruflichen Bildung nicht nur allgemein den Migrationshintergrund, sondern auch die speziellen flucht- und geschlechtsspezifischen Herausforderungen bei Fluchtbiografien aufzugreifen. Verlässliche Kinderbetreuung ist für Eltern eine wesentliche Voraussetzung, um berufsvorbereitende Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können. Das betrifft in der Praxis vor allem Mütter. Die Betreuung von Kindern und die Vereinbarkeit sind

29 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege Teil II, NDV 2026, 68 ff.

30 Ebenda.

31 Ebenda.

32 Ebenda.

33 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter, NDV 2024, 526 ff.

beim Erwerb von Deutschkenntnissen, vorbereitenden Maßnahmen und der Berufsausbildung zu berücksichtigen.

6.2 Geschlechtsspezifische Herausforderungen von Jungen in der Bildung berücksichtigen und ihre Entscheidung für soziale Berufe stärken

In der EU-Strategie weist die Europäische Kommission darauf hin, dass Mädchen und Jungen häufig mit geschlechtsspezifischen Herausforderungen im Bildungsbereich konfrontiert sind, was zu ungleichen Bildungsergebnissen führt. Sie empfiehlt geschlechtersensible Bildung als Instrument, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung haben. Die Europäische Union hat sich im Bildungsbereich u.a. das Ziel gesetzt, den Anteil der Schul- und Ausbildungsabbrecher bis 2030 zu verringern.³⁴ Von diesem frühen Schulabgang³⁵ sind in Deutschland 11 Prozent der jungen Frauen, aber 15 Prozent der jungen Männer betroffen³⁶. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte die Bundesregierung in ihrer neuen Gleichstellungsstrategie daher ein besonderes Augenmerk auf die Bedarfe von Jungen im Bildungssystem legen und zusammen mit den Bundesländern geeignete Strategien zur Stärkung ihrer Bildungsergebnisse verfolgen.

In der EU-Strategie kündigt die Europäische Kommission an, dass sie das Konzept „Boys in HEAL“ (Gesundheit, Bildung, Verwaltung, Alphabetisierung) fördern will und 2028 ein Handbuch mit Informationen über evidenzbasierte Lösungen zum Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Studienwahl und den Bildungsergebnissen veröffentlichen wird. Aus Sicht des Deutschen Vereins bedarf es im Interesse der Gleichstellung der Geschlechter wie auch der Fachkräftesicherung einer gezielten Förderung der Einbeziehung von Jungen und Männern in die sozialen Berufe und der konsequenten Umsetzung von diesbezüglichen Strategien und Programmen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene.

34 Europäische Kommission, Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b7c08d86-7cd5-11eb-9ac9-01aa75ed71a1.0006.02/DOC_1&format=PDF (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

35 Bevölkerung im Alter von 18 bis 24 Jahren, die sich nicht in Bildung oder Ausbildung befindet und über keinen Abschluss des Sekundarbereichs II verfügt.

36 Statistisches Bundesamt, Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich 2025, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Publikationen/Downloads-Bildungsstand/bildungsindikatoren-1023017257004.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf: 9. Juni 2026).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend